

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

LAND  KÄRNTEN

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes über das Normungswesen (Normengesetz 2015 – NormG 2015);
Stellungnahme

Datum	24. Juli 2015
Zahl	01-VD-BG-8780/5-2015

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Desirée Leikam
Telefon	050 536 10808
Fax	050 536 10800
E-Mail	Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Seite	1 von 4
-------	---------

An
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Abteilung I/11
Stubenring 1
1010 Wien
GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015

Per E-Mail: post.i11@bmwfw.gv.at

Zu dem mit do. Note vom 23. Juni 2015, GZ: BMWFW-96.306/0005-I/11/2015, übermittelten Gesetzesentwurf des Normengesetz 2015, wird wie folgt Stellung genommen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Das vom Gesetzesentwurf verfolgte Ziel, ein zeitgemäßes Normengesetz zu schaffen, welches einen präziseren Rahmen für die Aufsicht des Wirtschaftsministeriums über das Normungsinstitut, die Schaffung von Normungen nur mehr auf Antrag, der Einführung eines „Einspruchsrechts“ gegen Normungsanträge und einen erleichterten Zugang zu Normen und zur Mitarbeit für KMUs im Normungsprozess beinhaltet, werden begrüßt. Auch wird der vom Begutachtungsentwurf verfolgte Ansatz, für eine verbesserte Publizität von für verbindlich erklärten Normen zu sorgen, dem Grunde nach begrüßt. Allerdings werden die konkrete Ausgestaltung dieses Ansatzes und die im Gesetzesentwurf – im Gegensatz zum Bund – hinsichtlich der Länder sehr unbestimmte Verpflichtung zur Leistung einer Vergütung kritisch gesehen. In diesem Zusammenhang wird angeregt, dass das im Vorblatt zum Gesetzesentwurf – zumindest iZm KMUs – definierte „mittelfristige“ Ziel eines kostenlosen Zugangs zu verbindlichen Normen, bereits jetzt im Gesetzesentwurf zu realisieren.

2. Inhaltliche Anmerkungen

Zu § 5 Abs. 4:

Nach dieser Bestimmung hat die Normungsorganisation dafür Sorge zu tragen, dass nationale Normen, die geltenden Gesetzen oder Verordnungen entsprechend und die nicht gemäß § 9 Abs. 1 für verbindlich erklärt wurden, unverzüglich einer Überarbeitung zugeführt oder zur Gänze zurückgezogen werden. Zur Beurteilung, ob ein solcher Widerspruch vorliegt, hat nach § 5 Abs. 4 S 2 des Entwurfs die Normungsorganisation den Rechtsträger, in dessen Zuständigkeits- und Wirkungsbereich das jeweilige Gesetz oder die jeweilige Verordnung federführend fällt, in Kenntnis zu setzen und ist die Normungsorganisation, sofern dieser Rechtsträger eine Feststellung trifft, an dessen Beurteilung gebunden.

Hierzu ist zunächst einmal allgemein festzuhalten, dass die Verantwortung für die Entsprechung der von einer Normungsorganisation geschaffenen Norm bei dieser verbleibt und die Prüfung ihrer „Rechtmäßigkeit“ folglich auch nur von dieser wahrgenommen werden kann. Die in § 5 Abs. 4 S 2 des Entwurfs vorgesehene Konstruktion wäre durch ein „Stellungnahmeverfahren“, in welchem die Normungsorganisation die rechtsetzende staatliche Stelle um Stellungnahme ersucht, zu ersetzen. Dies würde zugleich auch die Problematik lösen, dass die in den Erläuternden Bemerkungen zu dieser Bestimmung enthaltene Annahme, dass *„(...) im Falle eines behaupteten Widerspruches zu Gesetzen oder Verordnungen im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer davon ausgegangen [wird], dass die Verbindungsstelle der Bundesländer die Normungsorganisation von einer bereits auf Länderebene koordinierten Feststellung in Kenntnis setzt, da anderenfalls die Normungsorganisation auf allenfalls unterschiedliche Feststellungen von Bundesländern nicht zielführend reagieren kann“* über keine Deckung in der Rechtsordnung verfügt und in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise [ohne verfassungsgesetzliche Grundlage] wohl auch nicht verfügen wird können.

Zu § 8 Abs. 2:

Die Bestimmung ist in dieser Form als zu unbestimmt anzusehen. Weder im Gesetzesentwurf noch in den Erläuterungen wird näher ausgeführt, wie viele dieser Stellen vorzusehen sind.

Zu § 9 Abs. 1:

Nach § 9 Abs. 1 S 1 des Entwurfs kann eine nationale Norm durch Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärt werden. Nach § 9 Abs. 1 S 2 wiederum ist die verbindlich erklärte Norm in ihrem gesamten Wortlaut zu veröffentlichen, damit die Normungsinhalte für die Betroffenen in gleicher Weise wie das Gesetz oder die Verordnung zugänglich sind. Mit diesen beiden Sätzen werden bei näherer Betrachtung Vorschriften über die Kundmachung staatlicher Normen getroffen, die soweit sie Kundmachungen der Länder betreffen über keine entsprechende verfassungsrechtliche Deckung verfügen und, soweit sie Rechtsvorschriften des Bundes betreffen, ebenfalls nicht auf den Kompetenztatbestand des „Normungswesens“ gestützt werden können.

Nach wohl überwiegender Ansicht obliegt nämlich einerseits die Erlassung entsprechender „Anerkennungsnormen“, d.h. Vorschriften, in denen die Standards rechtlich für verbindlich erklärt werden, beim Bund und den Ländern im Rahmen ihrer jeweiligen Materienkompetenz (N. Raschauer, in *Kneihs/Lienbacher* [Hrsg.], Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht 8. Lfg. [2011], Art 10 Abs 1 Z 5 2. TB B-VG mwN), andererseits obliegt die Regelung der Art und Weise der Kundmachung einer Norm dem Kundmachungsgesetzgeber (vgl. in Bezug auf die Länder etwa Art. 15 Abs. 1 B-VG iVm Art. 97 Abs. 1 iVm Art. 101a B-VG), soweit der Materiengesetzgeber seinerseits nicht eigene Kundmachungsvorschriften vorsieht. Abgesehen von dieser verfassungsrechtlichen Problematik vermisst der Gesetzesentwurf sowohl in seinem § 9 als auch in seinem § 18 eine Klarstellung dahingehend, dass sich der zeitliche Anwendungsbereich des Gesetzes nur auf nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Bundesgesetzes für verbindlich erklärte Normen bezieht.

Zum dritten Satz ist anzumerken, dass dieser, wie aus den Erläuternden Bemerkungen auch zu schließen ist, als Reaktion auf den Beschluss des VfGH vom 10.12.2014, G 104/2013, ergangen ist. In diesem hat der VfGH unter anderem ausgesprochen, dass eine für verbindlich erklärte und im Bundesgesetzblatt veröffentlichte ÖNORM das urheberrechtliche Schicksal dieser staatlichen Norm teilt, sodass die ÖNORM als ein freies Werk iSd § 7 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz zu qualifizieren ist. In Wahrheit enthält daher § 9 Abs. 1 S 3 des Entwurfs eine Regelung, die dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG zuzuordnen ist. Dieser sollte, unter anderem in den Ausführungen über die Kompetenzgrundlagen, entsprechend sichtbar gemacht werden.

Zu § 9 Abs. 2:

Im Hinblick darauf, dass § 9 Abs. 1 S 2 des Entwurfs im Ergebnis auf eine Verpflichtung zur Kundmachung des gesamten Wortlautes der für verbindlich erklärten Norm vorsieht, wird die in § 9 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Verpflichtung zur Leistung einer angemessenen Vergütung in dieser Form abgelehnt. Einerseits lassen sich dem Gesetz keine Determinanten entnehmen, was unter einer „angemessenen“ Vergütung zu verstehen ist, andererseits werden in Zusammenschau mit der in Abs. 1 statuierten (verfassungsrechtlich bedenklichen) Verpflichtung die Handlungsspielräume der Länder, aber auch der Gemeinden stark dezimiert. Darüber hinaus fehlt eine für den Bund in § 15 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit einer Pauschalabgeltung. Darüber hinaus stellt sich dasselbe Problem wie zu § 9 Abs. 1 des Entwurfs, dass dieser eine Klarstellung dahingehend, dass eine angemessene

sene Vergütung nur für nach dem Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzes für verbindlich erklärte Normen zu leisten ist, fehlt.

Zu § 14:

Die Aufgaben und Kompetenzen des Lenkungsgremiums, welche lediglich aus Beratung, Stellungnahme, Monitoring und Evaluierung im Zusammenhang mit verschiedenen Bereichen des Normungswesens bestehen, werden kritisch gesehen. Diese bieten nämlich keine Möglichkeit sich aktiv an den Prozessen der Normung zu beteiligen. Aus diesem Grund wird angeregt, die Kompetenzen des Lenkungsgremiums im Sinne eines echten Aufsichtsgremiums mit einem Mitbestimmungs- bzw. Zustimmungsrecht vor allem bei der Annahme und der Zurückziehung von Normungsanträgen sowie der Überprüfung der Aktualität der Normen auszustatten.

Zu § 15 Abs. 4:

Nach § 15 Abs. 4 S 2 des Entwurfs wird lediglich für den Bund eine pauschale Abgeltung von Zahlungspflichten, einschließlich der Verfügung für alle in Gesetzen oder Verordnungen des Bundes verbindlich erklärten Normen gemäß § 9 vorgesehen. Eine entsprechende Regelung für die Länder bzw. die Möglichkeit der Länder innerhalb eines bestimmten Rahmens eine derartige Pauschalabgeltung leisten zu können, fehlt demgegenüber. Nachdem nach § 15 Abs. 4 S 1 des Entwurfs die Finanzierung der Normung dem Bund und den Ländern gemeinsam obliegen soll, erscheint es nicht nachvollziehbar, warum hier nur eine Regelung für den Bund geschaffen wird und die Länder eigens verpflichtet werden, Beträge für die Verbindlicherklärung „auszuhandeln“. Diese Ausgestaltung stellt für die Länder keine zufriedenstellende Lösung dar und wird daher abgelehnt.

3. Sprachliche und legistische Anmerkungen

Zum Gesetzesentwurf:

In § 1 Abs. 1 Z 1 des Gesetzesentwurfs wird Bezug auf eine Normungsorganisation genommen. Aus dem Zusammenhang des Gesetzesentwurfs ergibt sich, dass hier nur eine „österreichische“ Normungsorganisation gemeint sein kann. Um etwaige Unklarheiten zu vermeiden, sollte dies in die Bestimmung aufgenommen werden. In § 9 Abs. 1 wird empfohlen bei dem Verweis auf das Urheberrechtsgesetz die Stamfassung „ , BGBI. Nr. 11/1936“ anzuführen.

Des Weiteren haben sich in den Text einige Tippfehler eingeschlichen oder wurden versehentlich Wörter ausgelassen. In § 8 Abs. 4 S 1 des Gesetzesentwurfs wird empfohlen am Ende des Satzes das Wort „ , *anzuführen.*“ zu ergänzen, um den Satz zu vervollständigen. In § 10 Abs. 4 S 1 ist nach dem Wort „Sollte“ das Wort „*sich*“ einzufügen und dasselbe Wort dafür an vierter Stelle dieses Satzes zu streichen. In § 12 Abs. 9 ist der Verweis auf das Vereinsgesetz zu korrigieren, „*im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002*“. In § 14 Abs. 1 Z 3 ist nach dem Wort „auf“ das Wort „*die*“ einzufügen und die Worte aktuellen, nationalen und internationalen und in Abs. 2 Z 2 und Z 3 jeweils die Worte Vertretern zu korrigieren.

Zu den Erläuterungen:

Im Besonderen Teil zu § 3 wäre im zweiten Absatz nach der Wortfolge „zu veröffentlichen“ das Wort „*ist*“ einzufügen. Im letzten Absatz zu § 3 ist im letzten Satz nach der Wortfolge „übernommenen Normen“ ein Beistrich zu setzen.


In den Erläuterungen zu § 9 wird im letzten Satz für die der Normungsorganisation für die Verbindlicherklärung zustehende Vergütung auf § 15 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs verwiesen. Hierbei muss es sich um einen Irrtum in der Verweisung handeln, weil § 15 Abs. 5 nichts über die Vergütung aussagt. Dies wäre zu korrigieren und der Verweis auf § 15 Abs. 4 Z 3 des Gesetzesentwurfs richtig zu stellen.

Im Punkt § 12 und § 13 ist im dritten Absatz das Wort „Stellvertretung“ durch das Wort „*Stellvertreter*“ zu ersetzen. Es handelt sich hierbei augenscheinlich um einen Tippfehler.

Im gesamten Dokument wäre die Beistrichsetzung zu überprüfen, da diese teilweise übersehen wurden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Novak

LAND  KÄRNTEN	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur . Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.
--	---